

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 15 vom 27. Juni 2000**

Der Petitionsausschuss hat am 27. Juni 2000 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/82	Aufenthaltsregelung	Der in der Petition genannte türkische Staatsangehörige ist zwischenzeitlich als Asylberechtigter anerkannt worden. Ihm wurde eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/87	Zustimmung zur Visumerteilung	Das Stadtamt hat seine Zustimmung zur Visumerteilung in Aussicht gestellt, wenn das in der Petition genannte, anwaltlich vertretene ghanaische Ehepaar mehrere Voraussetzungen erfüllt. Es bleibt festzustellen, dass die Ehefrau bis zum heutigen Zeitpunkt keine der von der Ausländerbehörde aufgegebenen Vorgaben erfüllt hat bzw. sie keine Nachweise hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorgelegt hat. Die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Ehemann ist nicht gewährleistet und demzufolge darf weder von der Ausländerbehörde die Zustimmung zum Einreisevisum abgegeben werden, noch die deutsche Botschaft diese erteilen. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung, wonach der Ehegattennachzug zu versagen ist, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass auch ein mit einem verfestigten ausländerrechtlichen Status im Bundesgebiet aufhältlicher Ausländer darauf verwiesen werden kann, seine Ehe in seinem Heimatland zu führen. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis vermittelt dem Ausländer eben keinen Anspruch, seine Ehe in jedem Falle im Bundesgebiet zu führen. Vielmehr hat es der Gesetzgeber für vertretbar gehalten, dass bei

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/93	Weitere Überlassung eines bestimmten Standplatzes im Rahmen einer Sondernutzung	nicht gesichertem Lebensunterhalt das ausländische Ehepaar darauf verwiesen werden kann, seine Ehe auch in seinem Heimatland zu führen.
		Die Petenten sind bereits mit Schreiben vom 17. November 1998 von der Entscheidung des Senats unterrichtet worden, die Sondernutzungserlaubnis für die Zeit nach dem 31. März 1999 nicht zu erneuern. Auf die Bitte des Stadtamtes um Vorschläge von Ersatzstandorten haben die Petenten nicht reagiert. Mit der Entscheidung des Stadtamtes, für den Stand der Petenten den bisherigen Standplatz nicht mehr zu genehmigen, wird den ausdrücklichen Vorgaben des Senats gefolgt. Den Petenten wird empfohlen, zusammen mit dem Stadtamt weiterhin nach einem Alternativstandort für den Stand zu suchen. Dabei sollte auch die Frage geprüft werden, ob sich der neue Standplatz unbedingt im Bremer Stadtzentrum befinden muss, oder ob eine gut frequentierte Lage in einem der Vorortzentren auch eine akzeptable Geschäftsperspektive bieten kann.